

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.01.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/04/0148

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2022/04/0149 B 11.01.2023

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2019/04/0019 E 3. März 2020 RS 4

Stammrechtssatz

Bereits die Erbringung von Dienstleistungen in nur geringem Ausmaß kann für die Einstufung als Beherbergung ausreichend sein (so ausdrücklich VwGH 2008/06/0200, mwN; vgl. weiter VwGH 2010/06/0082, wo für ein Angebot als Ferienhaus/-hütte mit Erlebnisprogramm, Sauna und Endreinigung eine gastgewerbliche Beherbergung angenommen wurde; sowie VwGH 18.2.2009, 2005/04/0249, wo die mit der Vermietung einzelner Schlafstellen verbundene Reinigung der Toiletten sowie die Bereitstellung eines Aufenthaltsraumes mit Fernseher als hinreichend für eine Qualifikation als Beherbergung im Sinn des § 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 angesehen wurden).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022040148.L03